

LITERATUR

Das aktuelle theologische Buch

Zwei wichtige Bücher zum neuen Kirchenrecht

Hugo Schwendenwein, der selbst in begutachtender Funktion an der Revision des kirchlichen Gesetzbuches aktiv beteiligt war, legte die erste Gesamtdarstellung des neuen CIC im deutschen Sprachraum vor.¹ Der Intention des Verf. nach ist es angelegt als „Handbuch, das den in der kirchlichen Arbeit Stehenden, den in den Pfarren hauptamtlich Tätigen und den Studierenden eine rasche Information bietet und zugleich auch wissenschaftlicher Betrachtung gerecht wird“ (S. 23).

Dem Charakter eines Lehrbuches durchaus entsprechend führen zunächst die „Vorbe-merkungen“ (S. 25–59) in die Grundfragen des Kirchenrechts, namentlich nach dem Verhältnis von Kirche und Recht, nach den Grundlagen des Kirchenrechts und nach den Strukturelementen der Kirche ein. Einem Abriß der kirchlichen Rechtsgeschichte schließt sich u. a. eine Übersicht über die Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen an.

Die Ausführungen über den neuen Codex (Werdegang, Systematik), zusammen mit dem Hinweis auf die projektierte *Lex Ecclesiae Fundamentalis*, hätten wohl Gelegenheit geboten, auch die Tendenzen und Grundgedanken, die den CIC/1983 prägen, aufzuweisen – gewissermaßen als Pendant zu den vom Autor in den Anmerkungen ohnedies zitierten zehn „*Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*“ (S. 531 FN 76).

Abgeschlossen werden die Vorbemerkungen mit einem „Überblick über das Staatskirchenrecht“, in dem zuerst allgemein die Problematik des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Sprache gebracht und darauf konkret das Staatskirchenrecht der BRD, der DDR, Österreichs und der Schweiz abrißartig zusammengefaßt wird (S. 49–59).

Dem Abdruck der Promulgationskonstitution „*Sacrae disciplinae leges*“ in lateinischer Originalfassung und deutscher Übersetzung (S. 62–70) folgt die Darstellung des gesamten Rechtsstoffes des neuen CIC in der Reihenfolge seiner sieben Bücher und innerhalb der einzelnen Bücher nach der Stoffanordnung des Gesetzes selbst. Der Verf. bedient sich durchwegs einer klar verständlichen Sprache, obwohl das Bemühen deutlich spürbar ist, den Gesetzestext möglichst wortgetreu wiederzugeben. Etwas erschwert wird die Benützung des Werkes dadurch, daß sich alle Anmerkungen erst am Ende des Buches befinden. Sehr verdienstvoll erweisen sich die überaus zahlreichen in den Fußnoten gemachten Quellen- und Literaturhinweise. Dort ist auch der Platz, wo Schwendenwein oft erheblich über eine bloße Übersetzung der *canones* hinaus zusätzliche Erklärungen, Präzisierungen, Lehrmeinungen, Vergleiche mit dem früheren Recht u. ä. bringt.

Ohne Zweifel kommt dem vorliegenden Werk der Charakter einer Pionierleistung zu, die umso mehr Anerkennung verdient, je mehr man die Kürze der dem Verf. zur Verfügung stehenden Zeit in Rechnung stellt, innerhalb deren er seine Gesamtdarstellung bereits vorzulegen in der Lage war. Dies macht es verständlich, daß nicht über jedes entlegene Detailprogramm Aufschluß erwartet werden kann, und daß es dem Autor auch nicht so sehr auf eine kritische Würdigung der einzelnen neuen Regelungen ankommt, sondern vielmehr auf eine umfassende Darstellung des positiven Kirchenrechts. Das Ehe-recht (S. 354–411 und 588–611) nimmt hier insofern eine Sonderstellung ein, als es angesichts der großen praktischen Bedeutung eine relativ ausführliche Behandlung erfährt.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß in Einzelpunkten Unebenheiten unterlaufen konnten, die teils nur formale Versehen darstellen und teils mehr ins Inhaltliche gehen. Auf einige solcher Punkte sei kurz hingewiesen:

Der noch im Schema 1982 vorgesehene § 2 des can. 11 wird als solcher zitiert, obwohl er in

¹ SCHWENDENWEIN HUGO, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung.* (638.) Styria-Verlag, Graz–Wien–Köln. 1983. Hld. S 1000.–.

der Endfassung eliminiert wurde; freilich steht die damit getroffene Aussage *inhaltlich* mit dem geltenden Recht in Einklang (S. 75).

Daß das Ehehindernis des Keuschheitsgelübdes auf öffentliche ewige Gelübde „in einem Orden *päpstlichen Rechts*“ beschränkt sei, entspricht nicht dem Wortlaut des can. 1088 (S. 372).

Die Voraussetzungen für die Suppletion kirchlicher Leitungsvollmacht, die can. 144 (u. a.) als allgemeinen Irrtum „*de facto aut de iure*“ umschreibt, werden unzutreffenderweise mit „Rechts- oder Tatsachenirrtum“ wiedergegeben (S. 107). Den Fachausdrücken „Rechtsirrtum“ (*error iuris*) und „Tatsachenirrtum“ (*error facti*) liegt der *Gegenstand des Irrtums* als Kriterium der Unterscheidung zugrunde; dem in can. 144 verwendeten Begriff hingegen kommt es nur darauf an, ob es sich um einen tatsächlich bestehenden (*error de facto*) oder einen rechtlich anzunehmenden (*error de iure*) allgemeinen Irrtum handelt, dessen Objekt allemal das Vorhandensein der Leitungsvollmacht (Tatsachenirrtum) ist.

Der Leser wäre gewiß auch dankbar gewesen, wenn er zur Problematik der Zivilehe Formpflichtiger mehr fände als einen bloß beiläufigen Hinweis (S. 539 Anm. 56) und das ausgerechnet im Zusammenhang mit dem „Nichtakt“ (S. 98). So umstritten die rechtliche Qualifizierung der Zivilehe Formpflichtiger ist, namentlich ob sie als eine wegen Formmangels ungültige Ehe oder als Nichtehe einzustufen ist, so eindeutig scheint doch wenigstens die eine Tatsache zu sein, daß der neue CIC die Zivilehe Formpflichtiger gerade nicht als rechtliches Nichts behandelt, da er – unter den sonstigen hierfür vorgesehenen Voraussetzungen – die Heilbarkeit dieser Ehe in der Wurzel vorsieht (can. 1163 § 1).

Unklar bleibt bei *Schwendenwein* auch, wie er bei der Formpflicht der Ehe Personen behandelt, die den staatlichen Kirchenaustritt vollzogen haben. Der Verf. spricht dem Austritt offenbar grundsätzlich *nur* staatliche Rechtswirkungen zu (S. 544 Anm. 11), für den kirchlichen Bereich sieht er den Austritt scheinbar nur unter dem Gesichtspunkt der Glaubensdelikte der Apostasie und des Schismas als relevant an. Man vermißt einen Hinweis darauf, was mit dem schwierig auszulegenden Begriff des formellen Abfalls im neuen Recht gemeint ist (vgl. S. 396 f.).

In der Tatbestandserfassung des *metus gravis* bei Eheabschluß (S. 388) will *Schwendenwein* die Auslassung des Tatbestandsmerkmals der *iniustitia* in can. 1103 so verstanden wissen, daß die Ungerechtigkeit der Furchteinflößung zur Verwirklichung des Tatbestandes nicht mehr erforderlich sei, mit anderen Worten: Daß „auch ein gerechter Zwang die Ungültigkeit der Ehe bewirken kann“ (S. 601 FN 179). Wer diese Auffassung teilt, setzt voraus, daß es schweren, von außen kommenden Zwang in Richtung auf die Eheschließung geben könne, welcher *gerechterweise* eingeflößt würde. Dies ist jedoch aus Gründen der vom Recht so eindeutig geschützten Eheschließungsfreiheit und auch aufgrund der ständigen Auffassung der *Sacra Romana Rota* eindeutig zu verneinen. Der Grund für die Weglassung des Tatbestandsmerkmals der *iniustitia* ist deshalb darin zu erblicken, daß das Erfordernis des „*iniuste*“ ohnedies *jedenfalls* erfüllt ist, wenn die anderen Tatbestandsmomente vorliegen, und es daher überflüssig wäre. Dazu kommt, daß auch der indirekte Zwang („*haud consulto incussum*“), bei dem eine gerechte Furchteinflößung noch am ehesten denkbar wäre, gem. can. 1103 die Nichtigkeit der Ehe bewirkt.

Diese eher willkürlich herausgegriffenen Details aus dem umfassenden Werk betreffen gewiß nur Einzelfragen. Sie vermögen daher die überaus wertvolle Leistung und die anzuerkennende Pionierarbeit für die Erschließung des neuen Kirchenrechts in ihrer Substanz und Bedeutung keineswegs zu mindern.

Ein Sachregister am Ende des Werkes erleichtert die Orientierung erheblich.

Unter dem Gesichtspunkt einer Gesamtdarstellung, nicht aber hinsichtlich des Umfanges, ist *Schwendenweins* Werk dem wenige Monate später erschienenen Buch von *Norbert Ruf*² zu vergleichen.

² RUF NORBERT, *Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Juris Canonici*, für die Praxis erläutert. (448.) Herder, Freiburg 1983. Geb. DM 38,-.

Ruf beabsichtigt mit diesem ganz auf die Praxis ausgerichteten Werk die bewährte Tradition des in Umfang und Aufbau gleichgearteten Buches von Anton Retzbach (Das Recht der katholischen Kirche; zuerst 1934, später in sieben Auflagen erschienen) fortzusetzen (S. 5f.). Dieser Zielsetzung entsprechend ist der Band denkbar knapp gehalten, verzichtet auf Anmerkungen, Literatur- und Quellenhinweise und folgt im Aufbau streng dem CIC. In Materien von besonderer Aktualität werden auch über den Text des CIC hinausführende Fragen angegangen, wie dies etwa für die Probleme um den Pfarrpastoralrat und Pfarrwirtschaftsrat gem. can. 536f. (S. 146f.) oder beim Tatbestand des formellen Abfalls von der katholischen Kirche (S. 258f.) der Fall ist. Gewiß kann man in der Beurteilung von Einzelfragen mitunter geteilter Auffassung sein: So stellt Ruf etwa den Mehr-Gemeinden-Pfarrer gem. can. 526 § 1, 2. Satz, so vor: „Der Pfarrer kann der eigentliche Hirt nur einer einzigen Pfarrei sein. Mitverwaltung mehrerer Pfarreien ist möglich.“ (S. 142). Wenn es in dieser Bestimmung nur um eine bisher ohnedies schon mögliche Hilfskonstruktion der Mitverwaltung einer Pfarre ginge, so wäre diese Regelung wohl überflüssig gewesen. Das neue an ihr ist indes, daß nunmehr ein Mehr-Gemeinden-Pfarrer als *parochus proprius* für alle betreffenden Pfarrgemeinden eingesetzt werden kann.

Die Übersichtlichkeit auch der äußeren Gestaltung, die Bündigkeit des Inhalts, das Sachregister am Ende neben dem Abdruck wichtiger kirchlicher Anschriften (S. 432f.), z. B. der römischen Kongregationen und Gerichtshöfe oder der Sekretariate gewisser Bischofskonferenzen, wird derjenige zu schätzen wissen, der rasch eine prägnante und verlässliche Information über das geltende Kirchenrecht zur Hand haben möchte, aber auf dahinterstehende oder weiterführende Fragen bzw. auf die Diskussion von Lehrstreitigkeiten verzichten kann.

Linz

Helmuth Pree

Christus in der Kunst des 20. Jahrhunderts*

Um es vorweg zu sagen: Selten liest und betrachtet man ein Buch mit soviel Staunen und Betroffenheit.

Staunen über soviel reichhaltiges und disparates Material, Betroffenheit über die Ausdruckskraft der Bilder und Plastiken, all der Motive und Themen, die sich – trotz behutsamer Kommentierung durch die Herausgeber – einer abschließenden theologischen Versprachlichung radikal entziehen. Man kann sich nicht satt genug sehen und steht doch auf wohlthuende Weise hilflos da, wenn die Bilder ins Wort drängen.

Das Buch ist das Endprodukt einer langjährigen Forschungs- und Publikationsarbeit der beiden Herausgeber (ev. und kath.). Günter Rombold hat unschätzbare Verdienste als Anreger und Mitgestalter des Dialogfeldes Kunst und Religion durch die Redaktion der Zeitschrift „Kunst und Kirche“, die er mutig für die Kunst des 20. Jahrhunderts geöffnet hat. Das entsprechende Themenheft dieser Zeitschrift ist ebenso eine Vorstufe dieses Buches wie die von ihm mitgestaltete Ausstellung über das „Christusbild im 20. Jahrhundert“ 1981 in Linz. Horst Schwebel hat durch sein Buch „Das Christusbild in der bildenden Kunst der Gegenwart“ (1980) die nötige wissenschaftlich-systematische Vorarbeit für diesen Band geliefert, der nun auch einer breiteren Öffentlichkeit Zugang zu der notorisch schwierigen modernen Malerei und Plastik über das Christusmotiv verschafft. Das Buch eignet sich in der vorliegenden Form bestens für die Arbeit in Schule und kirchlicher Erwachsenenbildung.

* GÜNTER ROMBOLD / HORST SCHWEBEL, *Christus in der Kunst des 20. Jahrhunderts*. Eine Dokumentation mit 32 Farbbildern und 70 Schwarzweißabbildungen. (160.) Herder, Freiburg 1983. Geb. S 388.50/DM 49,80.